



Firma

Name, Position

Straße, Nr.

Plz, Ort

Land

Ort, Datum

NEUES VERPACKUNGSGESETZ – WAS NUN?

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beginn des 1. Januar 2019 wird das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) wirksam und ersetzt die bisherige Verpackungsverordnung und gilt für alle Vertrieber, die Serviceverpackungen erstmals gewerbsmäßig in Deutschland in den Verkehr bringen.

Serviceverpackungen sind Verpackungen, die erst beim Letztvertrieber befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a VerpackG). Sie sind ein Unterfall der Verkaufsverpackungen. Beispiele sind die Kunststoff- und Papiertüten im Handel, welche neuerdings im Supermarkt zu z.B. EUR 0,10 je Stück erworben werden können, d.h. nicht mehr unentgeltlich an den Kunden abgegeben werden. Aber auch die Tüten, die der Obsthändler unentgeltlich überreicht, gehören dazu.

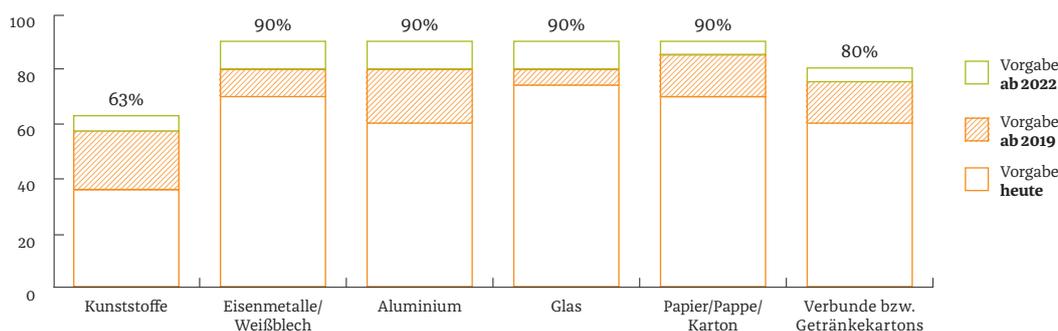
Wenn Sie verpackte Waren verkaufen, stationär oder online oder anders in Umlauf bringen, gelten Sie als Erstinverkehrbringer. Als solcher sind Sie verpflichtet, die Verkaufs-, Service- und Umverpackungen bei einem dualen System zu beteiligen. Dieses sorgt im Gegenzug für die Einsammlung und Verwertung der Verpackungen nach Gebrauch.

Darüber hinaus wird eine zentrale Stelle geschaffen, um die Transparenz in der Lizenzierung zu stärken und die Vollzugsbehörden bei der Bekämpfung der Unterlizenzierung und der Beteiligungspflicht zu unterstützen. Ziel ist eine Verpackungsent-sorgung auf einer nachhaltigen und wettbewerbsneutralen Grundlage.

Recycling statt Entsorgung – die derzeitigen gesetzlichen Mindest-Recyclingquoten wurden in allen Materialarten angehoben. Die Quoten des neuen Verpackungsgesetzes sehen eine Anhebung in zwei Schritten vor, zunächst ab 2019 und im zweiten Schritt ab 2022. Moderne technische Möglichkeiten machen das Recycling großer Verpackungsmengen möglich – darum sollen sie auch eingesetzt werden.

Höhere Recycling-Quoten für Wertstoffe!

Quelle: <https://www.bmu.de/media/recycling-quoten-fuer-wertstoffe/>



Diese „Pflicht zur Systembeteiligung“ können Sie mit einer Anmeldung an einem dualen System erfüllen oder wir übernehmen dies als Serviceleistung für Sie!

Was müssen Sie tun?

- Für Kunden, denen wir Serviceverpackungen liefern und bei uns als Lizenzierungskunden geführt werden, ändert sich nichts. Auch weiterhin berechnen wir Ihnen die Entsorgungskosten gemäß den Vorgaben und werden diese künftig – und das ist die wesentliche Neuerung – an die Zentrale Stelle Verpackungsregister (DE2048738360224-V) melden.
Unser Service für Sie!

- Falls Sie bei uns jedoch noch nicht als Lizenzierungskunde hinterlegt sind, können Sie dies bei uns jederzeit auch gleich hier im Anschluss nachholen:

Ja! Bitte berechnen Sie uns ab sofort an

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße, Hausnummer: _____

Plz, Ort: _____

Unterschrift: _____

die entsprechenden nicht abzugsfähigen, nicht rabattierbaren Entsorgungskosten. Diese werden auf der Rechnung gesondert ausgewiesen und wir führen für Sie die Lizenzierung, einschließlich der regelmäßigen Meldung gemäß dem neuen Verpackungsgesetz ab. **Ihr Vorteil:** Sie sparen Zeit, weil Sie keinen Aufwand bei der Abwicklung haben!

Bitte senden Sie uns Ihre Antwort an E-Mail kundenservice@weber-packaging.de. Unseren Kundenservice oder unsere Außendienstmitarbeiter können Sie ebenfalls jederzeit für weitergehende Fragen kontaktieren!

Die Änderungen ab dem 1. Januar 2019 im Einzelnen

Die Verpackungslizenzierung und der Anschluss an ein Duales System für alle Verpackungen, die beim Verbraucher landen, bereits Pflicht sind, ergeben sich aus dem Verpackungsgesetz für 2019 folgende Änderungen:

- Die Zentrale Stelle in Osnabrück übernimmt die vollständige Überprüfung der Verpackungslizenzierung und veröffentlicht das Herstellerregister öffentlich.
- Auch die bei der Systembeteiligung gemachten Angaben müssen ab 01.01.2019 nach dem Verpackungsgesetz der zentralen Stelle übermittelt werden. So werden auch die aktuellen Verpackungsmengen überwacht. Zusätzlich muss eine Vollständigkeitserklärung der gemachten Angaben eingereicht werden.
- Die Systeme müssen die Höhe Ihrer Beteiligungsentgelte nach ökologischen Gesichtspunkten bemessen.
- Die Verwertungsanforderungen steigen für alle recycelbaren Stoffe.
- Bei Verstoß gegen das Verpackungsgesetz kann ein Bußgeld von bis zu 200.000 Euro erhoben werden.
- Zur Überprüfung der Gesetzes Einhaltung kommen Sachverständige und Prüfer zum Einsatz, die sich bei der Zentralen Stelle ins Prüferregister eintragen und regelmäßig fortbilden müssen.

Weiterführende Informationen finden Sie auch hier: <http://verpackungsgesetz-info.de>

Mit freundlichen Grüßen



Michael Weber | Geschäftsführer

WEBER Packaging GmbH

VERPACKUNGEN. IDEEN. BEIDES.